1 Einführung

1.1 Einleitung

Die Aktiengesellschaft und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind die klassischen und bei weitem häufigsten Kapitalgesellschaften in Deutschland[1]. Ende 2002 existierten in Deutschland rund 950 000 Gesellschaften mit beschränkter Haftung[2]. Die Anzahl der Aktiengesellschaften hat sich von 5.498 per Jahresbeginn 1990 auf 10.582 zum Jahresende 2000 nahezu verdoppelt[3].

Hierunter waren und sind seit Ende des 2. Weltkriegs stets auch Gesellschaften mit Doppelsitz. Das sind solche, bei denen die Satzung mehr als eine Gemeinde als Sitz bestimmt und die folglich in zwei Handelsregistern mit Sitz eingetragen sind[4]. Bis heute gibt das kodifizierte Recht keine explizite Auskunft zur Zulässigkeit dieser Rechtsfigur[5]. Der Gesetzgeber hat auch in seinen neuesten Werken, dem Handelsrechtsreformgesetz von 1998 und dem Umwandlungsgesetz von 1995 darauf verzichtet, ausdrücklich und abschließend Stellung zu beziehen[6].

Erstmals akut wurde das Thema in den Nachkriegsjahren, als die so genannte Kriegsfolgenrechtsprechung dem Doppelsitz zu einer ersten Blüte verhalfen. Die Eintragung von Doppelsitzen wurde damals zur weit überwiegenden Praxis der Gerichte, stand jedoch unter ständiger Kritik der in der Literatur mehrheitlich vertretenen Auffassung.

---

[1] Die deutlich noch zu nennende KGaA spielt zumindest quantitativ eine untergeordnete Rolle. Im Jahre 1999 gab es siebenundzwanzig KGaA, was etwa 0,1% entspricht. Vgl. v. Hoffmann-Becking, in: Münch. Hdb. Ges.R (MHdG), § 2, Rn. 11.
Die Ausführungen zum Doppelsitz bei der einfachen AG beanspruchen Anwendung auch auf die KGaA durch Übertragung, weil AG und KGaA sich insoweit nicht unterscheiden.

[2] Nachweis bei Lutter/Hommelhoff, Einleitung, Rn. 1.

[3] Nachweis bei Hansen AG 2001, S. R 67, inklusive KGaA.

[4] Strenge genommen ist zu unterscheiden zwischen der Zulässigkeit statutarischer Bestimmung des Doppelsitzes und der Eintragung eines zulässigen Doppelsitzes im Handelsregister, s. u., 4.1. Da von einem echten Doppelsitz nur gesprochen werden kann, wenn beide Merkmale erfüllt sind und nicht zudem in aller Regel beide Merkmale erfüllt sein werden, kann auf eine Unterscheidung an dieser Stelle verzichtet werden. Zum Sonderfall der Eintragung von Zweigniederlassungen eine Körperschaft öffentlichen Rechts bei einem Registergericht vgl. BayObLG DNotZ 2000, S. 209 und unten, 4.1.3.

[5] Hierüber besteht in Rechtsprechung und Literatur Einigkeit, vgl. AG Bremen, HRR 1926, S. 1810, HanseGR (GZH) 1905, S. 961, Baiser DJZ 1927, S. 2429, Dresch GmbHR 2000, S. 298; Forster/Wulf DB 1989, S. 566, Nottnagel WiB 1996, S. 778, Kanschinski ZIP 1997, S. 621, Kögel GmbHR 1998, S. 1111.

[6] Das gilt jedenfalls für die Kapitalgesellschaften. Im Körperschaftsrecht öffentlichen Rechts ist der Doppelsitz teilweise gesetzlich verankert. Vgl. z. B. § 10 Abs. 1 Nr. 1 Hessisches Gesetz über die Neuordnung des öffentlichen Bank- und Sparkassenwesens und über die Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Hessischen Landesversicherungsanstalten, Hess. GVBl. 1978, S. 881.

Im Jahre 1950 war bei einem Bestand von rund 2.500 Aktiengesellschaften etwa ein Prozent der Aktiengesellschaften (in absoluter Zahl: 23[1]) solche mit inländischem Doppelsitz.

Die Anzahl der Gesellschaften mit Doppelsitz ist statistisch nicht erfaßt. Bekannt ist jedoch, daß sporadisch noch solche existieren[2]. Ein Beispiel hierfür ist die *Tafel Champagne Franzell GmbH* mit Doppelsitz in Köln und Berlin.

Ulrich Klug sagte 1951 voraus: "Daß ... Gesellschaften mit der Einrichtung von Doppelsitzen verzichten werden, kann infolge der bedeutenden wirtschaftlichen Vorteile einer solchen Konstruktion kaum erwartet werden."[3]

Zunächst schien es, als ob diese Vorhersage nur für die fünfziger Jahre zutreffe. In den sechziger Jahren verlor der Doppelsitz sowohl in der gerichtlichen Praxis als auch in der Literatur massiv an Bedeutung und Interesse, weil man ihn ganz überwiegend als Instrument zur Bewältigung nachkriegsspezifischer, überwundener Schwierigkeiten ansah[4].

Seit Anfang der siebziger Jahre gewann die Frage nach der Zulässigkeit von Doppelsitzen wieder an Relevanz. Die Registergerichte waren seitdem regelmäßig mit Anträgen auf Eintragung eines in der Satzung begründeten Doppelsitzes befaßt. Teilweise trugen sie unproblematisch ein, teils wurden Doppelsitze erst nach Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen versagenden Beschluß eingetragen, andere Male waren auch Rechtsmittel erfolglos und die begehrte Eintragung blieb verweigert.

Auch die rechtswissenschaftliche Literatur griff das Thema seitdem vor allem im Zusammenhang mit Unternehmensfusionen, also Verschmelzungen im Sinne des UmwG, wieder auf[5] und diskutiert es nach wie vor kontrovers. So wies *Uwe Hüffer* im Jahre 1982 darauf hin, daß die Frage des Doppelsitzes "nicht als vorübergehendes Nachkriegsproblem"[6] mißverstanden werden sollte, sondern in der Gegenwart fortwirke und voraussichtlich an Bedeutung gewinnen werde.

---

[1] Vgl. Schaub, in Geßler/Hefermehl AktG, § 5, Rn. 13.

[2] Vgl. KG HRR 1931, Nr. 1061; LG Köln NJW 1973, S. 1201; BFH BStBl. 1980 II, S. 554.

[3] Klug AcP 151, S. 74.

[4] Vgl. etwa aus den sechziger Jahren Staub/Pinto/Wiedemann, § 5 A., Allg. Einl., Anm. 85: "... von noch geringer praktischer Bedeutung."

[5] Zahlreiche Beispiele: GmbHR 2001, S. 258 ff.; Hoffmann WM 2000, S. 701 ff.

[6] Staub/Hüffer/Ulmer, § 5 A., Anm. 6, 14, Rn. 26, 27. Dagegen im Jahre 1986 Hüffer/Schmidt, in Münch. Komm. HGB, § 13, Rn. 61.

Aus heutiger Sicht erweist sich also *Ulrichs Klugs* Vorhersage von 1951 bis in die Gegenwart hinein als vollkommen zutreffend: Im Jahre 1986 gab es 46 Aktiengesellschaften mit Doppelsitz[13] – gegenüber 1950 eine Verdopplung sowohl des absoluten wie auch des relativen[14] Bestandes, die zwischenzeitlich nur von sehr wenigen für möglich gehalten wurde.

An den Kapitalgesellschaften insgesamt haben solche mit Doppelsitz rein quantitativ betrachtet nur einen geringen Anteil. Qualitativ waren oder sind unter den Gesellschaften mit Doppelsitz bedeutende Unternehmen wie die *Eon AG*, die *ThyssenKrupp AG*, die *KPMG Wirtschaftsprüfungs AG*, die *Hapag Lloyd AG*, die *Preussag AG*, die *Allianz AG* und die *Siemens AG*, die schon erwähnte *Tuffi Campina Einzett GmbH*, einer der größten Milchverarbeiter Deutschlands, hervorgegangen aus dem Zusammenschluß der Kölner *Tuffi Campina* mit der Berliner *Einzett*, ehemals Meierei Zentrale. Neuestes Beispiel ist die im Juni 2003 entstandene *HSH Nordbank AG* mit Sitz in Kiel und Hamburg.

Festzuhalten ist zunächst dreierlei:

1. Der Doppelsitz ist statistisch eine seltene Ausnahme, was seine wirtschaftliche Bedeutung jedoch nicht vergessen machen sollte[15].

2. Das "Phänomen Doppelsitz" existiert seit inzwischen mehr als fünfzig Jahren ununterbrochen, obwohl es phasenweise totgesagt wurde und unter fast völligem Desinteresse auch der Fachöffentlichkeit litt.

3. Juristisch ist der Doppelsitz eine Rechtsfigur, die nach zutreffender Meinung von *König* "rechtswissenschaftlich bisher nur in Ansätzen aufgearbeitet"[16] wurde.

Insbesondere aus ersten beiden vorstehenden Punkten sowie der beinahe Verdoppelung der Aktiengesellschaften von 1998 – 2000 läßt sich für die Zukunft eine gleichbleibende, wahrscheinlich sogar gesteigerte Bedeutung des Doppelsitzes prognostizieren. Ein weiterer Schub für den Doppelsitz ist aus der Entscheidung des LG Essen[17] zu Gunsten des in der Satzung der *ThyssenKrupp AG* vorgesehenen Doppelsitzes und der Begründung der HSH Nordbank AG zu erwarten.

---

[13] Vgl. Wiesner, in: Münch. Hdb. GesR (AG), § 8, Rn. 5.

[14] 1980 gab es insgesamt 2.147 Aktiengesellschaften, 1990 waren es 2.685, Sachweise bei Hansen AG 2000, S. 1067.

[15] In diesem Sinne auch Dirk ZIP 1995, S. 609.

[16] König AG 2000, S. 18.

[17] LG Essen Beschluß vom 2.03.2001 (AZ: PCT 1/01), auszugsweise veröffentlicht in AG 2001, S. 1394. Vgl. auch AG Essen AG 2001, S. 1434.

Belebende Wechselwirkungen dürften sich außerdem daraus ergeben, daß der Mehrfachsitz in jüngerer Zeit von Anstalten öffentlichen Rechts extensiv begründet wird[16] und auch der internationale Doppelsitz durch grenzüberschreitende Fusionen weiteres Interesse gewinnen wird[17].

Aus diesen Gründen sollten die Bemühungen zur Behebung des festgestellten Defizites in der gerichtlichen Aufarbeitung des Doppelsitzes bei Kapitalgesellschaften intensiviert werden.

1.2 Definitionen und Terminologie

Um das Regel-Ausnahme-Verhältnis bei Sitz/Zweigniederlassung einerseits und Doppelsitz andererseits zu verstehen, ist es erforderlich, sich die einschlägigen Gesetzesnormen vor Augen zu halten. Denn der Ausnahmecharakter des Doppelsitzes ergibt sich nicht nur aus der Statistik, sondern auch in der Abweichung von der im HGB seit 1937 so normierten Konstellation Sitz/Zweigniederlassung[18].

1.2.1 Sitz

Nach § 3 AktG bzw. § 13 Abs. 3 GmbHG sind Aktiengesellschaft und GmbH auch dann Handelsgesellschaften, wenn sie kein Handelsgewerbe betreiben. Sie unterliegen als Formkaufleute gemäß § 6 HGB den handelsrechtlichen Vorschriften, unter anderem dem Registerrecht.

Dieses Handelsrecht schreibt vor, daß jeder Kaufmann zumindest einen Ort (im Sinne einer geographischen Gemeinde[19]) benötigt, an dem er Nachrichten im Geschäftsverkehr erhält, an dessen Registergericht er einzutragen ist und an dem er klagen und verklagt werden kann. Dieser Ort ist in der Terminologie des § 13 Abs. 1 HGB für Einzelkaufleute oder juristische Personen die "Hauptniederlassung". Für Handelsgesellschaften der "Sitz". Gem. § 33 Abs. 2 S. 2 HGB ist der Sitz der juristischen Person in das Handelsregister einzutragen[20].

[16] Vgl. BGH ZIP 1994 [illegible], 2000, S. [illegible] zum Doppelsitz zulassungen Vorstandssitz einer Sparkasse, OLG Frankfurt/Main DB 2001, S. [illegible] zum Doppelsitz zulassungen Direktionssitz einer Versicherung

[17] Vgl. Hüffer, § 5, Rn. 74, Binder, § 5, Rn. 10, Hüffer/Koch in: Münch. Komm. HGB, § 13, Rn. 33, Ebenso/Weitemeyer BB 1992, S. 592, Binder, in: Münch. Komm. AktG, § 5, Rn. 17, Staub/Hüffer/Ulmer, vor § 13, Rn. 22, Staudinger BGB/Großfeld, Anh. zu § 38, Rn. 5 ff.

[18] Vgl. Geßler Gutachten 1938, S. 81, Koenige AG 1937, S. 24

[19] Wiesner in: Münch. Hdb. Gesellschaftsrecht, § 18, Rn. 5
Vgl. auch § 10 Abs. 4 HRV

Der Sitz der AG ist nach §§ 23 Abs. 3 Nr. 1, 5 Abs. 1 AktG eine Pflichtangabe ihrer Satzung. Gemäß § 5 Abs. 2 AktG soll das ein Ort sein, in dem die Gesellschaft alternativ einen Betrieb, die Geschäftsleitung oder Verwaltung hat[11]. Daher spricht das AktG in dieser und allen anderen, den Satz erwähnenden Vorschriften immer im Singular von dem (einen) Sitz und dem (einen) Ort.

Für die GmbH regelt § 4 a GmbHG den Satz seit 1998[12] ergänzend zu dem schon vorher existenten § 3 GmbHG. Die Vorschrift des § 4 a GmbHG ist in ihrem Wortlaut eng an der älteren Vorschrift des § 5 AktG orientiert und hat denselben Sinn und Zweck[13]. Auch in § 4 a GmbHG ist also im Singular von dem (einen) Satz die Rede. Ebenso erwähnt § 4 Abs. 1 Nr. 1, GmbHG "den Sitz" der Gesellschaft im Singular und macht seine Angabe zur zwingenden Voraussetzung für die konstitutive Eintragung der Gesellschaft.

1.2.2 Zweigniederlassung

Um dem seit jeher bestehenden Bedürfnis der Kaufmannschaft nach überregionaler Aktivität Rechnung zu tragen, ermöglicht § 13 HGB zusätzlich zum Satz oder zur Hauptniederlassung die Errichtung von "Zweigniederlassungen", wobei dieser Terminus für alle Kaufleute gilt, gleich ob Einzelkaufmann, Handelsgesellschaft oder andere Erscheinungsform. Für die AG spricht auch § 13 a HGB von Zweigniederlassungen, für die GmbH tut dieses § 13 b HGB. § 13 HGB schützt den Sitz der Gesellschaft im Registerverfahren von, die Zweigniederlassung entsteht auf dem Umweg über die Anmeldung beim Registergericht des Sitzes[14].

Die Zweigniederlassung ist räumlich getrennt von der Hauptniederlassung bzw. dem Sitz des Kaufmanns und betreibt teils selbständig, teils abhängig zumindest ähnliche Geschäfte wie die Hauptniederlassung bzw. der Sitz. Damit ist dem Kaufmann die Möglichkeit gegeben, in geographisch weit entfernter Gegend sein Geschäft zu betreiben, ohne ständig selbst reisen zu müssen oder anderes Kontakt aufzunehmen. Die Zweigniederlassung unter Führung eines Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten kann als profit center organisiert sein, sie verfügt häufig über umfassende Kompetenzen und eine eigene Buchführung.

---

[11] Zur steuerlichen Bedeutung des Satzes vgl. Wassermeyer, in: Münch. Hdb. GesR (MG), § 8, Rn. 1 ff.

[12] Eingefügt durch Art. 9 Nr. 2 des Handelsrechtsreformgesetzes vom 22.06.1998, BGBl. I, S. 1474 ff.

[13] Vgl. Schulz/Hanemann, § 4a, Rn. 1

[14] Vgl. Lutter/Hommelhoff/Bayer, § 4a, Rn. 2 ff.

Mit diesem handels- und gesellschaftsrechtlichen Standardinstrumentarium, nämlich der Kombination aus Sitz/Hauptniederlassung und Zweigniederlassung(en) werden Kaufleute in die Lage versetzt, im Inland ihre Geschäfte auch überregional zu betreiben. Als Beispiel mögen die Großbanken dienen, die neben dem Sitz ein flächendeckendes Netz von Zweigniederlassungen in den Großstädten betreiben, die wiederum Zweigstellen unterhalten.

1.2.3 Doppelsitz

Gleichwohl existiert abweichend vom vorstehend umrissenen, gesetzlich normierten Fall in der Wirtschaftspraxis das Bedürfnis, an mehreren Orten gleichzeitig Hauptniederlassungen bzw. Sitze zu unterhalten. Bei Kapitalgesellschaften spricht man dann von "Doppelsitz"[7]. Ein Doppelsitz unterscheidet sich von der Konstellation Sitz/Zweigniederlassung dadurch, daß die Satzung der Gesellschaft zwei Sitze bestimmt[8], was wiederum Auswirkungen auf Zuständigkeiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Prozeßgerichtsbarkeit sowie den Ort der Hauptversammlung einer AG hat oder zumindest haben kann.

Die Eintragung des zulässigerweise begründeten Doppelsitzes einer Kapitalgesellschaft im Handelsregister ist in jedem Fall Aufgabe des Registerrichters, nicht etwa des Rechtspflegers. Das gilt sowohl für die Ersteintragung der Kapitalgesellschaft als auch für die nachträgliche Bestimmung eines Doppelsitzes, da diese eine nicht um die Fassung betreffende Satzungsänderung der Gesellschaft darstellt, § 17 Nr. 1 RPflG[9]. Da die Prüfung vorstehender Eintragungsanträge Sache des Registerrichters ist, hat dieser auch die Zurückweisung des Eintragungsantrags vorzunehmen, wenn er den Doppelsitz für unzulässig hält.

---

[7] Der Begriff "Doppelsitz" findet sich erstmals in der Zeitschrift WetzWirtschaft 1988, S. 47: "Neben dem [illegible] im Inländischen Sitz gibt es bei Personen" die Rede. Zu erwähnen ist noch, daß [illegible] Modellcharakter im Sinne eines Sitzes mit [illegible] Doppelsitz [illegible] Dies ist allerdings nur ein punktueller Fall bekannt geworden.

[8] Heckel, in: Münch Komm. AktG, § 5, Rn. 31; Baumbach/Hueck, GmbHG, 16. Aufl. 1990, S. 774; Rohnfelder/Westphalen/Ammon, § 13, Rn. 5.

[9] Keidel/Geb/Winkler, § 159, Rn. 7 [illegible] m. N.

1.3 Ziel und Gang der Untersuchung

Der Doppelsitz taucht in Literatur und Rechtsprechung der Gegenwart vor allem im Zusammenhang mit Unternehmensfusionen auf[7]. Solche Fusionen großer Kapitalgesellschaften erfordern aufwendige Vorbereitungen eines vielköpfigen Mitarbeiter- und Beraterstabes, inklusive permanenter juristischer Beratung und Begleitung des gesamten Vorgangs. Es sind vor allem am Markt etablierte Aktiengesellschaften mit hohem Bekanntheitsgrad, die bei derartigen Transaktionen auch Doppelsitze einplanen, begründen und realisieren[8].

Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist dieses statistisch weitaus seltener anzutreffen. Allgemein anerkannt ist aber, daß die zu Grunde liegenden Interessen für Gesellschaften mbH im Grunde dieselben sind, wie die für Aktiengesellschaften festgestellten[9]. Vorweg genommen werden kann, daß diese zu Grunde liegenden Interessen wirtschaftlicher Natur sind.

Für die Verwirklichung eines jeden wirtschaftlichen Interesses setzt, trotz teils gegenläufiger Tendenzen[10], das Recht den Rahmen des Erlaubten. In den folgenden Kapiteln soll vor allem geklärt werden, welcher juristische Rahmen der Realisierung der erwähnten wirtschaftlichen Interessen gegeben ist.

Teil 2 stellt die Entstehung der Rechtsfigur Doppelsitz dar und behandelt eingangs, wie diese vor 1945 – in einer für den Doppelsitz unrechtbaren Phase – von Gerichten und Literatur behandelt wurden. Sodann folgt eine Einführung in die nach Kriegsende radikal geänderten Rahmenbedingungen. Vor dem damit beleuchteten Hintergrund wird deutlich, wie und warum es zur ersten Blüte des Doppelsitzes kam. In dieser Zeit, von 1948 bis etwa 1960, schufen Rechtsprechung und Literatur bis heute fortwirkende Grundlagen für die Beurteilung der Zulässigkeit von Doppelsitzen. Die Darstellung schon damals differierenden Ansichten und Grundlagenschaffung sind Schwerpunkt des Kapitels 2.

[7] Vgl. LG Hamburg AG 1974, S. 255/271; AG Hamburg DB 1976, S. 1812; Raiser ZHR 1986, S. 1/19; Ritz AG 1992, S. 4; Nordhoff WiB 1996, S. 774; Kalchmeier ZIP 1992, S. 690; Kopel GmbHR 1998, S. 1112; Kemp AG 1980, S. 18; Hüffer, in: Munch. Komm. AktG, § 5 Rn. 40; Schmidt/Hemmes AG Info-Dienst 2/94, S. 6.

[8] So werden in der Einleitung (I.1.1.a.) genannten Aktiengesellschaften Econ, Thyssen, Hoesch und ThyssenKrupp, vgl. zu letzteren auch Lutter/Grunewald/Lutter, Taff, Rn. 9.

[9] Vgl. Hoesch GmbHR 1993, S. 298; Nordhoff WiB 1996, S. 774.

[10] Vgl. hierzu Dilks/Lutter, S. 1/10 m. w. N. "Markt macht Recht".

Teil 3 ist konstruktiv wie Teil 2 angelegt. Es beginnt mit einer kurzen Zusammenfassung der während der sechziger Jahre stagnierenden Thematik, also einer zweiten, für den Doppelsitz unergiebigen Phase. Anschließend folgt eine Darstellung der wirtschaftlichen und juristischen Rahmenbedingungen der Gegenwart. Wie in Teil 2 zeigt sich vor dem so erhellten Hintergrund, welche Ursachen dem Doppelsitz zu seiner gegenwärtigen Bedeutung verhelfen. Die in der Gegenwart vertretenen Auffassungen in Rechtsprechung und Literatur werden umfassend vorgestellt. Diese reichen von der Annahme eines durch die Verfassung gewährten Anspruchs auf Begründung eines Doppelsitzes[8] über die Zulässigkeit unter bestimmten Voraussetzungen bis hin zu generieller Verneinung der Zulässigkeit, obwohl kein explizites gesetzliches Verbot besteht[9].

In Teil 4 folgt als ein Schwerpunkt der Arbeit eine Prüfung der Zulässigkeit des Doppelsitzes anhand von Rechtsnormen, Motiven und Begründungen des Gesetzgebers. Einbezogen werden die in den Kapiteln 2 und 3 bereits aufgezeigten Argumente der Rechtsprechung und Literatur, die bis dato nur wiedergegeben wurden und mit denen sich hier inhaltlich auseinander gesetzt wird.

Die Untersuchungen bis dahin werden ergeben, daß in der Tat dem Verfassungsrecht streitentscheidende Bedeutung zukommen könnte. Teil 5 beschäftigt sich deshalb ergänzend mit der etwaigen Zulässigkeit eines Doppelsitzes aus dem Grundgesetz.

Im anschließenden Teil 6 erfolgt eine Untersuchung, ob und gegebenenfalls welchen Einfluß europäisches Recht auf die Frage der Zulässigkeit inländischer Doppelsitze hat.

Schließlich bietet Teil 7 einen zusammenfassenden Überblick über die erzielten Ergebnisse zur Zulässigkeit des Doppelsitzes in der Gegenwart und einen Ausblick in die Zukunft.

---

[8] So Katschinski ZIP 1997, S. 622.

[9] Vgl. AG Bremen, DB 1976, S. 1810; BAUDIS/G ZIP 1986, S. 944; Huber DB 1975, S. 2686; Baeck/Gindlik ZIP 1995, S. 258 ff.; Dinstühler WiK 1989, S. 496; Dinstühler WiK 1994, S. 601 ff.; Nordhoff WiB 1996, S. 776; Katschinski ZIP 1997, S. 621; Kogel GmbHR 1998, S. 1111.

2 Wurzeln des Doppelsitzes

2.1 Literatur und Rechtsprechung bis zum Ende des 2. Weltkriegs

In der Zeit vom Inkrafttreten der einschlägigen Gesetzeswerke (im einzelnen: GmbH-Gesetz von 1892[1]; Handelsgesetzbuch von 1897[2]; Aktiengesetz von 1937[3]) bis zur Beendigung des zweiten Weltkrieges verneinten Rechtsprechung[4] und Lehre[5] übereinstimmend die Zulässigkeit von Doppelsitzen für Kapitalgesellschaften[6].

Soweit angesichts des umfassenden Konsenses eine Begründung dieser Ansicht für nötig gehalten wurde, verwies man auf den Gesetzeswortlaut, der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 GmbHG[7] bzw. § 5 AktG jeweils im Singular von "Sitz" und in § 13 HGB, § 28 AktG vom "Gericht des Sitzes" spricht. Hieraus wurde gefolgert, daß der Gesetzgeber diesen Singular ganz bewußt verwendete und damit eine zwingende Rechtsnorm setzen wollte, die statutarische Mehrfachsitze verbietet[8]. So stellte das Reichsgericht 1905 fest: "Das HGB kennt nur einen einheitlichen Sitz der Aktiengesellschaft."[9] Vereinzelt wurde in der Literatur bereits darauf verwiesen, daß das Gefüge der einschlägigen Normen erkennbar nur einen Sitz regele und auch deshalb nur ein Sitz zulässig sei[10].

Diese grundsätzliche Argumentation von Gesetzeswortlaut und Willen des Gesetzgebers wurde von Zweckmäßigkeitsüberlegungen begleitet. Zentrales praktisches Argument war die bis heute vollkommen unstreitige Tatsache, daß ein Doppelsitz sowohl in der freiwilligen wie in der streitigen Gerichtsbarkeit Probleme aufwirft, die bei einem

---

[1] RGBl., S. 477.

[2] RGBl., S. 219.

[3] RGBl. I, S. 107. Soweit in diesem Teil das AktG und einzelne Paragrafen desselben genannt werden, handelt es sich um das AktG 1937.

[4] RG JW 1905, S. 25 (zur AG); RG JW 1910, S. 305; RG OLGE 22, S. 395 (zur GmbH); OLG Nürnberg JW 1927, S. 1708 (zur AG). Die Entscheidung RG JW 1909, S. 504 berührt hingegen die Frage nicht und kann deshalb auch nicht als Beleg dafür dienen, bereits das RG habe einen Doppelsitz für möglich gehalten, vgl. Oeßler Gutachten 1948, S. 2.

[5] GK AktG/Gadow, 1. A., § 5, Anm. 3, Anm. 5; Ritter AktG, § 5a Anm. 4; Schlegelberger/Quassowski, 2. A., § 5, Rn. 2.

[6] Unterschiedliche Auffassungen gab es hingegen beim Verein, vgl. die Nachweise bei Bronisch BB 1949, S. 726.

[7] Der heute ebenfalls zu beachtende § 4a GmbHG existiert erst seit 1998. Er ist jedoch dem schon seit 1937 bestehenden und seitdem nur leicht und klarstellend modifizierten § 5 AktG nachgebildet, so daß die Einführung des § 4a GmbHG für unsere Frage keine grundlegend neuen Aufwarten oder Erkenntnisse bietet, vgl. Scholz/Emmerich, § 4a, Rn. 1.

[8] GK AktG/Gadow, 1. A., § 5, Anm. 3.

[9] RG JW 1905, S. 25.

[10] Ritter AktG, § 5, Anm. 4.